

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration,

und dem

**Verein für Innere Mission in Bremen
Blumenthalstraße 10, 28209 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Leistungsvereinbarung

Gegenstand und Grundlage dieses Vertrages sind Leistungen, welche der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – gemäß anliegender Leistungsbeschreibung: „Offene Angebote **Café Papagei** und **Frauenzimmer** (Stand 11.03.2021)“ erbringt.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Leistungserbringung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 67 und 68 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem § 35 SGB XII und § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) auf der Grundlage der fachlich abgestimmten Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

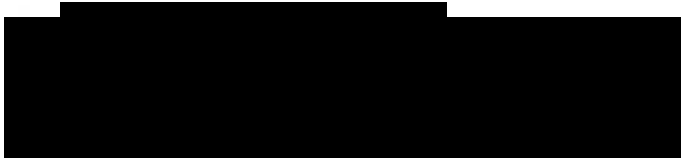
2.2 Der Vereinbarung liegt eine Kapazität von **130 bis 160 Personen täglich** zu Grunde.

2.3 Die Leistungsbeschreibung ist als Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus dieser Leistungsbeschreibung.

2.4 Weitere Grundlage dieses Vertrages sind die Bestimmungen des Rahmenvertrags „Bremischer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII)“ vom 28. Juni 2006 in der aktuellsten Fassung.

3. Personelle Ausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung für das Leistungsangebot ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1). Gemäß Kostenkalkulation Anlage 3 zum BremLRV SGB XII (siehe Anlage 2) setzt sich die benötigte Personalausstattung für die Tagesstruktur und für die Fachliche Leitung / Koordination aus folgendem Personalmix zusammen und verfügt über folgende Qualifikationen:



3.2 Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

4. Vergütung des Personals

4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR DD für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand vom 01.03.2025 angewendet. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.

4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Betreuungspersonal im Tagedienst und die Fachliche Leitung betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Als Fachkräfte gelten mindestens dreijährig ausgebildete Kräfte, die eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen haben (z.B. Sozialpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen, Erzieher:innen, Pflegefachkräfte, Ergotherapeut:innen) sowie Mitarbeitende mit einer vergleichbaren Qualifikation. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet.

4.4 Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Leistungsentgelt

5.1 Die Abgeltung der vereinbarten Leistung erfolgt auf der Grundlage eines **Pauschalleistungsentgelts**. Das **Gesamtentgelt** beträgt für den Vereinbarungszeitraum

vom 01.01.2026 bis mind. 31.08.2026:

1.060.822,46 € pro Jahr bzw.

265.205,61 € pro Quartal

(Die Zahlung erfolgt jeweils zur Quartalsmitte.)

6. Vereinbarungszeitraum

6.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit **vom 01.01.2026 bis mind. 31.08.2026**

6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile der Vereinbarung.

7. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungen

7.1 Es gelten die Regelungen des § 78 SGB XII in Verbindung mit § 9 des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des BremLRV SGB XII zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

7.2 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die im Bremer Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006 geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6' zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster, Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration einzureichen.

8. Sonstige Regelungen

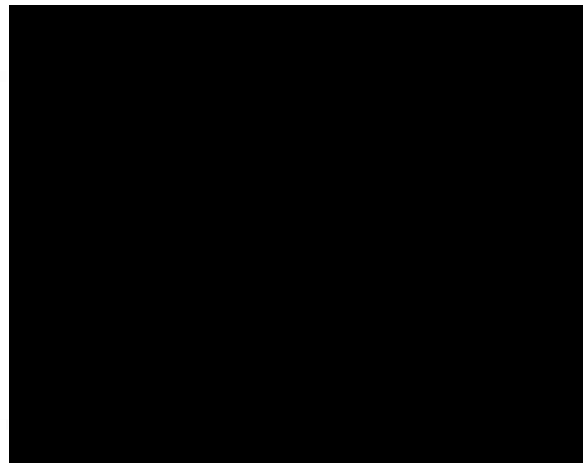
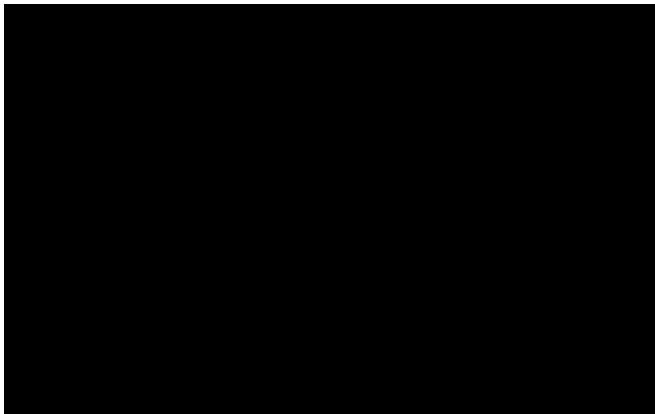
8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

8.2 Die Anlagen 1 bis 2. sind Bestandteil der Vereinbarung.

8.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Januar 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und
Integration



Leistungsbeschreibung

Offene Angebote Café Papagei und frauenzimmer
Verein für Innere Mission

Stand: 11.03.2021

Präambel	
1. Kurzbeschreibung, Begriff, Rechtsgrundlage	Die offenen Angebote „Café Papagei“ und „frauenzimmer“ bieten wohnungslosen und von Armut betroffenen Menschen ein offenes und niedrigschwelliges Angebot der Basisversorgung und Grundberatung. Sie sind ein ambulant Leistungsangebot der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. § 68 Abs. 1 SGB XII für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse bestehen, die mit besonderen sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wie z.B.: • Wohnungslosigkeit oder drohende Wohnungslosigkeit • ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage • gewaltgeprägte Lebensumstände • oder ähnliche nachteilige Lebensumstände. Folgende Leistungen sollen erbracht werden: • Tagesaufenthalt für Frauen (frauenzimmer) und Männer und Frauen (Café Papagei) • Günstiger Mittagstisch gegen Bezahlung • Angebote durch Menschen im „Freiwilligen Sozialen Engagement“ (FSE) für die Besucher/innen. • Aufsuchende Brennpunktarbeit (ABA) • Möglichkeit einer postalischen Anschrift • Kontaktmöglichkeiten zu Mitarbeitenden auch nach bereits abgeschlossenen Betreuungsmaßnahmen • Medizinische Notversorgung (mVO e.V.) • Beratung bei administrativen Fragen (Jobcenter Post, Behördenschreiben, Widersprüche, Bescheide, Schriftverkehr jeglicher Art) • Kleidermagazin • Sanitäre Anlagen • Wäscherei Diese Leistungen sollen für 130 - 160 Personen täglich erbracht werden.
2. Zielgruppe	Zielgruppe sind erwachsene Menschen, die wohnungslos sind bzw. waren, eine sozial randständige Lebensweise führen oder ansonsten auf persönliche Unterstützung angewiesen sind. Der Verein für Innere Mission in Bremen differenziert in dem Bereich der offenen Angebote zwei Bedarfsgruppen: <u>Bedarfsgruppe 1</u> Auch nach Beendigung von Betreuungsmaßnahmen und dem „Wieder“ein-

Stand 11.03.2021

	zug in eigenen Wohnraum leiden diese Menschen häufig an fehlenden sozialen Kontakten und am Fehlen einer Tagesstruktur. Diese Menschen benötigen ein offenes Angebot für den sozialen Austausch, punktuell mögliche Kontaktaufnahmen zu Mitarbeitenden und zur Tagesstrukturierung. <u>Bedarfsgruppe 2</u> Wohnungslose Menschen führen häufig ein Leben ohne verlässliche Anbindung an die vorhandenen Beratungs- und Betreuungsangebote. Der Zugang zu professionellen, institutionellen Beratungs- und Versorgungsangeboten ist nicht leicht anzunehmen. Für diese Menschen ist ein niedrigschwelliges Angebot der Basisversorgung unerlässlich. Beiden Gruppen gemein ist, dass sie nur über eingeschränkte Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft verfügen. Ebenso ist ihr Zugang zur medizinischen Regelversorgung häufig eingeschränkt. Es ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, diesen Menschen niedrigschwellige Zugänge zur Begegnung, zur Beratung, zu kulturellen Angeboten und zur Versorgung mit existenziellen Basisangeboten wie Essen, Duschen etc. offen zu halten.
3. Zielsetzung	Ziel der offenen Angebote ist, die hilfeschuchenden Menschen dabei zu unterstützen, die Isolation aufzuheben und somit die Möglichkeiten zu schaffen, Hilfs- und Unterstützungsangebote anzunehmen.
4. Leistungen	
4.1. Tagesaufenthalt und Verpflegung	Der Tagestreff soll einen Ort für Begegnung, soziale Kommunikation und gemeinsamen Erleben bieten und so gegen gesellschaftliche Ausgrenzung und Isolation wirken. Dieser Raum soll auch eine Rückzugsmöglichkeit darstellen, wo man Schutz und Ruhe von der Hektik des Lebens auf der Straße findet. Die Bereitstellung von Mittagstisch und günstigen Speisen und Getränken gegen Bezahlung gehören gleichermaßen dazu.
4.2. Direkte personenbezogene Leistungen	Zu den direkten personenbezogenen Leistungen gehören nachstehende Tätigkeiten und Angebote: • Existenzsichernde, kostenlose bzw. preiswerte Versorgungsangebote (Aufwärmen, Körperpflege, Essen, Wäschewaschen) • Anbindung an medizinische Grundversorgung. • Unterstützung bei der Überwindung der sozialen Isolation der hilfeschuchenden Menschen • Möglichkeit einer postalischen Anschrift • Unterstützung zur Teilhabe an kulturellen Angeboten • Unterstützung beim Aufbau einer Tagesstruktur • Angebote zur Freizeitgestaltung
4.3. Indirekte personenbezogene Leistungen	Zu den indirekten Leistungen gehört die Weitervermittlung an adäquate Einrichtungen und Beratungsstellen, wie z.B.: • Notunterkünfte • Schuldnerberatung • Betreuungsbehörde • Behandlungszentren • Zentrale Fachstelle Wohnen

4.4. Niedrigschwellige Beschäftigungsmöglichkeiten	Im Bereich des Tagerstreffs soll die Möglichkeit von niedrigschwelliger Beschäftigung angeboten werden. • Eine Gruppe von 3 – 5 Besucher/innen/ Klient/innen aus unterschiedlichen Leistungsbezügen (SGB II, SGB XII), die auf Basis von FSE, § 11 Abs. 3 SGB XII oder Zuwendungen (Sponsoren) in folgenden Feldern tätig werden können: • Umgang mit Lebensmitteln • Service • Reinigung • Kleidermagazin • Begleitung von Treffbesucher/innen zu Behörden etc.
4.5. Aktivierung in Arbeit	Für Personen, die keine existenzsichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, soll eine Unterstützung bei der Arbeitssuche angeboten werden. Dazu gehört die Unterstützung beim Schreiben von Bewerbungen, Jobsuche am PC und Ähnliches. Ziel ist es die Selbsthilfemöglichkeiten der einzelnen Besucher zu stärken.
4.6. Postadressen	Um Sozialleistungen (z.B. vom Jobcenter) zu beziehen, muss eine postalische Erreichbarkeit gegeben sein. Zuständigkeit und Leistungsgewährung erfolgt über den Aufenthaltsort, der mindestens mit einer Postanschrift nachgewiesen werden muss. Die Postanschrift des Tagerstreffs kann nur mit Zustimmung des Tagerstreffs für Menschen ohne festen Wohnsitz genutzt werden. Die Post wird personenbezogen sortiert, zugeordnet und zu festen Ausgabezeiten ausgegeben. Es besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer Postadresse (mit festen Ausgabezeiten) für Menschen ohne festen Wohnsitz, die z. B. für das Jobcenter erreichbar sein müssen. Zuständigkeit bei hauptamtlichen Mitarbeitenden und FSE.
4.6. Sonstige Leistungen	Die sonstigen Leistungen beinhalten: • Organisation und Koordination des Dienstes, Teambesprechungen, Arbeitskreise, Öffentlichkeitsarbeit. • Fortbildung und Supervision • Qualitätssicherung und Dokumentation
5. Personal	
5.1. Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Die Personalausstattung richtet sich nach den quantitativ und qualitativ erforderlichen Betreuungsleistungen.
5.2. Betreuungspersonal	Die Betreuung der BesucherInnen der Treffs erfolgt durch qualifiziertes Personal. Dazu zählen SozialarbeiterInnen, -pädagogInnen, so wie ErzieherInnen. Des Weiteren erfolgt die Betreuung durch fachlich angeleitetes Personal als BetreuungshelferInnen.
5.3. Personalaufstellung	
5.3.1. Betreuer/ in Treffs	██████████ (Erzieher/in oder ähnlich) und ██████████ Fachpersonal im frauenzimmer

5.3.2. Aufsuchende Brennpunktarbeit	■■■■ Sozialpädagoge/in
5.3.3 Aktivierung in Arbeit	■■■■ Sozialpädagoge/in (siehe 4.5.)
5.3.4. Hauswirtschaft / Reinigung	■■■■ davon ■■■■ im Frauenzimmer
5.3.5 Personal Küche / Tresen / Betreuung	■■■■ Betreuungshelfer
5.8. FSE (Freiwilliges soziales Engagement)	FSE wird in folgenden Bereichen benötigt: • ABA (Aufsuchende Brennpunktarbeit) • Treff • Kleidermagazin, etc. • ZDS (Zeitschrift der Straße) Die Koordination hätte folgende Aufgaben: • Werben von FSE'ler/innen • Koordination der Angebote • Krisen- und Entlastungsgespräche • Administrative Aufgaben • Dienstbesprechungen • Fortbildungsveranstaltungen für FSE'ler/innen • Vernetzung
5.9. Koordination Streetwork	Für die fachliche Leitung, die Koordination und Qualitätssicherung im Bereich Streetwork sind ■■■■ VB Sozialpädagoge*in erforderlich. Die fachliche Leitung bezieht sich auch auf weitere Streetwork-Stellen des Vereins für Innere Mission in Bremen auf unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen.
5.9. Fachliche Leitung/ Einrichtungsleitung	Die fachliche Leitung / Einrichtungsleitung umfasst die fachlich pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung. Für die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht ist eine ■■■■ VB erforderlich.
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	Folgende Räume werden benötigt: • „Frauenzimmer“ (bleibt in den vorhandenen Räumen) • „Café Papagei“ (130 - 160 Personen = 489 m²) Dazu gehören: – Aufenthaltsraum Raucher/Nichtraucher – Küche (Tresen) mit Lagerungsmöglichkeit – Küche (Mittagstisch) mit Lagerungsmöglichkeit – mVO e.V. (Behandlungszimmer) – Büro Treff / Aufsuchende Brennpunktarbeit (ABA) – Büro „Zeitschrift der Straße“ (ZDS) – Büro Leitung – Wäscherei

	- Kleidermagazin - Lagerungsmöglichkeiten generell (Schlafsäcke etc) - Sanitäre Anlagen BesucherInnen (Toiletten, Duschen) - Sanitäre Anlagen Personal - Umkleide/Büro und Lagerraum Reinigung/Haustechnik Raum für 2 Waschmaschinen, 2 Trockner (Die Maschinen werden nicht in Eigenregie betätigt, sondern durch FSE und /oder Betreuungshelfer beaufsichtigt). Für die Aufsuchende Brennpunktarbeit ist ein mobiler Beratungsbuss erforderlich.
7. Qualität	Strukturqualität • Einhalten der gesetzlichen Auflagen • Niedrigschwelliges Angebot auf Grundlage der Fachkonzeption • Regelmäßige Dienstbesprechungen • Kooperation mit Behandlungszentren und psychosozialer Versorgung • Kooperation und Vernetzung mit den Angeboten der Wohnungslosenhilfe Prozessqualität • Bedarfsgerechte Dienstplangestaltung • Fortlaufende Konzeptentwicklung • Kontinuierliche Überprüfung der niedrigschwelligen Angebote Ergebnisqualität • Zufriedenheit der Besucher/innen • Überprüfung der fachlichen Leistungen • Dokumentation/Statistik – Erfassung von Besucherzahlen, Postanschriften, Beratungen etc. (Erfassung von Besucherzahlen, Postanschriften, Beratungen)
8. Finanzierung	Vergütung der Leistungen erfolgt durch eine Entgeltpauschale.